

**Richtlinien
zur Förderung des Jugend- und Schüleraustausches
der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 25. März 2003

Die Stadt Freiburg i. Br. fördert im Rahmen der vom Gemeinderat hierfür bereitgestellten Mittel Begegnungen und Austausche zwischen Jugendlichen aus Partner- bzw. Nicht-Partnerstädten und Freiburger Jugendlichen und Schüler/ innen gemäß nachstehenden Grundsätzen:

I. Allgemeines

1. Die im Rahmen der Haushaltsberatungen der Stadt Freiburg i. Br. bereitgestellten Mittel sollen den Gedanken der Völkerverständigung fördern, der Entwicklung und Stärkung des Gedankens der Städtepartnerschaften bei Schüler/innen und Jugendlichen dienen sowie das Erlernen einer Fremdsprache fördern und unterstützen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt durch den Gemeinderat.
3. Anderweitige spezielle Zuschüsse der Stadt Freiburg i. Br. für Maßnahmen des Jugend- und Schüleraustausches und Sprachunterrichts sind vorrangig zu beantragen und werden auf den städt. Zuschuss nach diesen Richtlinien angerechnet. Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur ergänzend.
4. Anderweitige Zuschussmöglichkeiten nichtstädtischer Institutionen sind auszuschöpfen und werden auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien angerechnet. Bei fehlender Antragstellung wird der entsprechend mögliche Betrag angerechnet.
5. Die Stadt Freiburg i. Br. behält sich vor, eigene Programme außerhalb dieser Richtlinien in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durchzuführen.

II. Ziele

1. Die Begegnungen sollen auf Gegenseitigkeit aufgebaut sein.

2. Das Programm muss Gewähr bieten, dass der Besuch zu einer echten Begegnung mit Jugendlichen führt.
3. Bei Austauschen im Bereich Sport und Kultur soll es zu gemeinsamem Training / Wettkämpfen bzw. Proben / Auftritten kommen.
4. Bei Sprachaustauschen muss das Programm die Gewähr bieten, dass durch den Besuch tatsächlich entsprechende Kenntnisse oder Sprachpraxis vermittelt werden.

III. Förderung für Fahrten in die europäischen und außereuropäischen Partnerstädte bzw. andere Städte innerhalb Europas

1. Die Stadt gewährt für Jugendliche bis 18 Jahren oder Schüler/innen der allgemeinbildenden Schulen einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 50% der anfallenden Kosten.
2. Zusätzlich wird für jede/n Teilnehmer/in pro Aufenthaltstag einen Zuschuss von 2,50 Euro bezahlt bei einem Aufenthalt von mindestens 4, höchstens 21 vollen Tagen.
3. Die maximale Förderung pro Austausch liegt bei Städten innerhalb Europas bei 2.000,-- Euro, bei Partnerstädten außerhalb Europas bei 4.000,-- Euro. Bei Austauschen mit Nicht-Partnerstädten außerhalb Europas entfällt ein Zuschuss.
4. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. zur erstmaligen Kontaktaufnahme oder wenn der Besuch aus sozialen Gründen sonst gefährdet wäre) können diese Beträge nochmals um bis zu 50% erhöht werden.

IV. Förderung für Besuche aus den europäischen und außereuropäischen Partnerstädten bzw. anderen Städten innerhalb Europas

1. Bei Besuchen in Freiburg bezahlt die Stadt bei einem Aufenthalt in Freiburg von mindestens 4, höchstens 21 vollen Tagen einen Zuschuss zu den Aufenthalts- und Programmkosten von 2,50 Euro pro Tag und Person für Gruppen aus den Partnerstädten und für Gruppen aus anderen Städten innerhalb Europas.
2. In den unter III. Ziff. 4 genannten Ausnahmefällen erhöht sich dieser Betrag entsprechend.

3. Für Veranstaltungen mit Teilnehmer/innen aus mehreren Partnerstädten oder Nicht-Partnerstädten innerhalb Europas erhöht sich der Betrag ebenfalls um bis zu 50%.

V. Verfahren

1. Anträge auf Förderung sind spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Hauptamt - Abt. Städtepartnerschaften - mit den erforderlichen Unterlagen zu

- Art der Maßnahme,
- Bezeichnung des Trägers und der ausländischen Partner,
- Zeit und Ort der Begegnung,
- Teilnehmerzahl und Altersangabe,
- Programmbeschreibung,
- Kosten/Finanzierungsplan

einzureichen.

2. Antragsberechtigt sind Freiburger Schulen, Vereine und Institutionen im Rahmen ihres Programmangebotes, jedoch keine Einzelpersonen.
3. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Mittel nach zeitlichem Eingang der Anträge.
4. Die Gruppen sind grundsätzlich angehalten, der Stadt einen schriftlichen Bericht über den Austausch gegebenenfalls zur pressemäßigen Auswertung zur Verfügung zu stellen.
5. Der Stadt ist nach Beendigung des Austausches ein Kosten- und Teilnehmernachweis vorzulegen. Soweit der Nachweis nicht den Angaben der Antragstellung entspricht, kann der Zuschuss ganz oder anteilig zurückgefordert werden.
6. Der Zuschuss steht grundsätzlich dem Antragsteller/der Antragstellerin, nicht einzelnen Teilnehmern zu.

VI. Gültigkeit

Die Richtlinien gelten ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadt Freiburg am 25. März 2003.